



Freie und Hansestadt Hamburg

Justizbehörde

3. März 2010

Kurzfassung

Diskussionspapier

Nutzerorientierte Ausrichtung des Urheberrechts

Das Urheberrecht steckt in der Krise. Es gibt einen grundlegenden Akzeptanzverlust bei einer ganzen Generation. Darauf muss die Rechtspolitik reagieren. Recht ist Vereinbarung. Die konkreten Ausgestaltungen der gesetzlichen Regelungen sind die Ergebnisse von Verhandlungen unter den Betroffenen. Das Urheberrecht muss dringend an geänderte Umstände und Auffassungen angepasst werden. Die digitale Revolution hat zu Veränderungen geführt, die bei der Entstehung der derzeit geltenden Gesetze nicht vorhersehbar waren. Das Recht muss den Rahmen setzen und einen angemessenen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Urheber, der Verwerter und der Nutzer finden. Dafür brauchen wir eine teilweise Neuorientierung des Urheberrechts hin zu den Nutzern.

Vorschläge:

- Reform des „Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (UrhG) und Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).
- Umbenennung, Definition einer neuen Zweckbestimmung (§ 1 UrhG) und neue Inhaltsbestimmung des Gesetzes (§ 11 UrhG). An diesen Stellen sollten zukünftig die **Rechte der Nutzer ausdrücklich genannt** werden. Damit können die „Schranken“ des Urheberrechts nicht mehr als Ausnahmen aufgefasst werden. Eine Interpretation des Gesetzes muss damit den **Interessenausgleich** berücksichtigen.
- Stärkung des **Rechts auf Privatkopie**. Durch klare Regelungen im BGB werden Einschränkungen dieses Rechts durch vertragliche Vorschriften rechtlich unwirksam, wenn sie in den AGB enthalten sind. Insgesamt sollen die Möglichkeiten zur rechtlichen Durchsetzbarkeit des „Schranken“-Katalogs im UrhG gestärkt werden.
- Da die **technische Entwicklung die Fotografie** zu einer allgemein üblichen und einfachen Technik gemacht hat, ist der bisherige Schutz zu weit gehend. Der bisher umfassende rechtliche Schutz für einfache Alltagsfotografien soll reduziert werden, v. a. wenn sie uneingeschränkt zugänglich sind.

- Diskussion über die **Dauer des urheberrechtlichen Schutzes**. Für viele Arten von Werken ist die bisherige Frist von siebenzig Jahren nach dem Tod des Urhebers zu lang.
- Um den **Urhebern zusätzliche Einnahmequellen** zu verschaffen, muss eine Diskussion geführt werden, wie die Vergütungsrechte sinnvoll und durchsetzbar ausgestaltet werden können. Da es nicht immer möglich sein wird, direkte vertragliche Beziehungen zwischen den Rechteinhabern und denjenigen, die das Werk letztendlich nutzen, herzustellen, ist es notwendig, über andere Ansatzpunkte nachzudenken. Zur tatsächlichen und umfassenden Durchsetzung des bisherigen rechtlichen Rahmens wären unverhältnismäßige Grundrechtseingriffe erforderlich. Darum sind Vorschläge sinnvoll, die an anderen Stellen ansetzen und etwa über Möglichkeiten einer Pauschalierung der Zahlungen nachdenken.
- Da sich das Urheberrecht auch an sehr viele einfache Nutzer richtet, ist es in diesem Bereich besonders wichtig, den **Gesetzestext transparent und verständlich** zu formulieren.
- Auch im **prozessualen Bereich der Rechtsdurchsetzung** muss die Nutzerorientierung umgesetzt werden. Dafür ist eine neue Regelung der Kostenerstattung bei Abmahnungen notwendig.